ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER TUI AG 2017

EINLADUNG

TUI Arena
14. Februar 2017, 10.00 Uhr

TUI GROUP

TUI GROUP IN ZAHLEN

Mio. €	2014/15 geändert	**2015/16**	Veränd. in %
Umsatzerlöse	**17.515,5**	**17.184,6**	**–1,9**
Bereinigtes EBITA[1]			
Region Nord	538,4	460,9	–14,4
Region Zentral	103,5	88,5	–14,5
Region West	68,7	86,1	+25,3
Hotels & Resorts	234,6	287,3	+22,5
Kreuzfahrten	80,5	129,6	+61,0
Übrige Touristik	8,4	4,6	–45,2
Touristik	**1.034,1**	**1.057,0**	**+2,2**
Alle übrigen Segmente	–80,8	–56,5	+30,1
TUI Group	**953,3**	**1.000,5**	**+5,0**
Aufgegebene Geschäftsbereiche	107,2	92,9	–13,3
Summe der Segmente	**1.060,5**	**1.093,4**	**+3,1**
EBITA[2]	**794,6**	**898,1**	**+13,0**
Bereinigtes EBITDA	**1.344,1**	**1.379,6**	**+2,6**
EBITDA	**1.214,7**	**1.305,1**	**+7,4**
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	407,6	464,9	+14,1
Ergebnis je Aktie (fortzuführende Geschäftsbereiche) €	0,66	0,61	–7,6
Eigenkapitalquote %	17,2	22,5	+5,3[3]
Nettosach- und Finanzinvestitionen	659,0	691,0	+4,9
Nettofinanzposition	213,7	–31,8	n. a.
Mitarbeiter	76.036	66.779	–12,2

Differenzen durch Rundungen möglich.

[1] Zur Erläuterung und Bewertung der operativen Geschäftsentwicklung in den Segmenten wird nachfolgend auf das um Sondereinflüsse bereinigte Ergebnis (bereinigtes EBITA) abgestellt. Das bereinigte Ergebnis ist um Abgangsergebnisse von Finanzanlagen, Restrukturierungsaufwendungen nach IAS 37, sämtliche Effekte aus Kaufpreisallokationen, Anschaffungsnebenkosten und bedingten Kaufpreiszahlungen sowie andere Aufwendungen und Erträge aus Einzelsachverhalten korrigiert worden.

[2] Das EBITA ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte und ohne Einbeziehung der Ergebnisse aus der Containerschifffahrt und ohne Einbeziehung des Ergebnisses aus der Bewertung von Zinssicherungsinstrumenten.

[3] Anteil des bilanziellen Eigenkapitals an der Bilanzsumme in %. Veränderung in Prozentpunkten.

INHALT

3 Brief an die Aktionäre

6 Anmerkungen zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorschlägen

13 Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der TUI AG

19 Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 6

27 Teilnahme
27 Anmeldung
28 Hinweise zur Stimmrechtsvertretung
29 Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen gemäß §§ 126, 127 AktG
30 Hinweise zu Ergänzungsanträgen gemäß § 122 Abs. 2 AktG
30 Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs
31 Informationen nach § 124a AktG und weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten
31 Weitere Hinweise für Inhaber von Depositary Interests

32 Anreise

TUI AG
Berlin / Hannover
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 321 und im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6580
mit der Geschäftsadresse: Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover

Hinweise gemäß Listing Rules der United Kingdom Financial Conduct Authority sowie für Inhaber von Depositary Interests:

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND SOLLTE IHRE SOFORTIGE BEACHTUNG FINDEN. Wenn Sie als Inhaber von durch die Capita IRG Trustees Limited in Bezug auf TUI AG-Aktien ausgegebenen Depositary Interests irgendwelche Zweifel bezüglich der von Ihnen vorzunehmenden Schritte haben, sollten Sie sich von Ihrem Wertpapierhändler, Ihrer Bank, Ihrem Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen gemäß den anwendbaren Gesetzen (im Vereinigten Königreich gemäß dem Gesetz betreffend Finanzdienstleistungen und -märkte 2000 – Financial Services and Markets Act 2000) zugelassenen unabhängigen Berater in finanzieller Hinsicht beraten lassen. Sofern Sie auf TUI AG-Aktien bezogene Depositary Interests sämtlich verkauft oder in sonstiger Weise übertragen haben, leiten Sie bitte so bald wie möglich dem Käufer oder Übernehmer bzw. dem Wertpapierhändler, der Bank oder einem sonstigen bei dem Verkauf oder der Übertragung eingeschalteten Vermittler dieses Dokument und die beigefügten Dokumente (mit Ausnahme von etwaigen personalisierten Formularen) weiter und bitten Sie diese(n) darum, bei Fragen rechtzeitig Capita IRG Trustees Limited zu kontaktieren.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der TUI AG, die auf Dienstag, den 14. Februar 2017, um 10.00 Uhr (MEZ), in der TUI Arena, Expo Plaza 7, 30539 Hannover, einberufen ist, findet sich in diesem Dokument ab Seite 12. Dieses Dokument enthält Hinweise für Aktionäre zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Erteilung von Vollmachten. Dieses Dokument steht auch in englischer Sprache unter www.tuigroup.com/en-en/investors/agm zum Abruf bereit.

Inhaber von durch die Capita IRG Trustees Limited in Bezug auf TUI AG-Aktien ausgegebenen Depositary Interests können unter bestimmten Umständen persönlich oder durch Vertreter an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und die Stimmrechte aus der entsprechenden Anzahl zugrundeliegender TUI AG-Aktien ausüben. Nähere Informationen einschließlich der einschlägigen Voraussetzungen sind in einem Weisungsformular („Form of Direction“/„Form of Instruction“) enthalten, das Inhabern der Depositary Interests zusammen mit dieser Einladung von Capita IRG Trustees Limited übermittelt wird, und können bei Capita IRG Trustees Limited angefordert werden.

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

die TUI Group hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 / 16 hervorragend entwickelt. Trotz weiterhin großer geopolitischer Herausforderungen konnten wir unser operatives Ergebnis erneut um 14,5 Prozent steigern. Diese positive Entwicklung unterstreicht, dass sich unsere strategische Aufstellung als vertikal integrierter Touristikkonzern als äußerst robust erweist. Der Zugriff auf alle Bausteine der Wertschöpfungskette erlaubt es uns, sehr flexibel auf veränderte Reisebedürfnisse unserer Kunden zu reagieren. Ihr Unternehmen steht also hervorragend da. Ich danke Ihnen für Ihre Begleitung und Unterstützung im zurückliegenden Jahr.

Doch wir geben uns mit dem Erreichten nicht zufrieden und setzen unseren Wachstumskurs konsequent fort. Im Kreuzfahrtgeschäft haben wir mit der Indienststellung der Mein Schiff 5 im deutschen Markt sowie der TUI Discovery in Großbritannien unsere Flotte auf inzwischen 14 Schiffe erweitert. Wir wollen eine der führenden Kreuzfahrtreedereien Europas werden, und deshalb investieren wir auch in den kommenden Jahren in neue Schiffe, sowohl bei TUI Cruises als auch bei Thomson Cruises und unserer Luxuskreuzfahrttochter Hapag-Lloyd Cruises.

Ein ehrgeiziges Wachstumsprogramm verfolgen wir auch im Hotelbereich. Im Frühsommer haben wir die ersten beiden Häuser unserer neuen Hotelmarke TUI Blue eröffnet. Insgesamt wuchs unser Hotelportfolio bei unseren Kernmarken Riu, Robinson, TUI Blue und TUI Magic Life sowie den drei Hotelkonzepten Sensatori, Sensimar und Family Life in diesem Geschäftsjahr um neun Häuser. Bei der Ausweitung des eigenen Hotelangebots sind für uns vor allem Ganzjahresziele attraktiv, die 365 Tage Sonne im Jahr versprechen. Ein Schwerpunkt unserer Investitionen liegt dabei in der Karibik, die von Gästen sowohl aus Europa als auch aus den USA frequentiert wird.

Der konsequente Ausbau des Kreuzfahrt- und Hotelsegments wird die Struktur Ihres Unternehmens nach und nach verändern. Aus einem Konzern mit einem ausgeprägten Handelsgeschäft entwickelt sich kontinuierlich ein Content-Anbieter mit starken Marktpositionen im Kreuzfahrt- und Hotelbereich, der heute bereits rund die Hälfte des Ergebnisses ausmacht. Wir befinden uns in der Transformation vom Reiseveranstalter zum Hotel- und Kreuzfahrtkonzern. Dies wird auch die hohe Zyklizität, die uns bei der Bewertung der Ratingagenturen noch belastet, weiter abschwächen.

Bei der weiteren Entwicklung der TUI Group setzen wir auf eine Mischung aus zentral gesteuerten Bereichen und unseren starken lokalen Gesellschaften in den einzelnen Märkten. Auf diese Weise nutzen wir Skaleneffekte auf globaler Ebene, ohne die Nähe zu unseren Kunden und deren individuellen Ansprüchen zu verlieren. Wir haben sechs Bereiche identifiziert, in denen wir die Stärke eines weltweit operierenden Konzerns ausspielen können. Dies sind Marke, IT, Flug, Hotels und Produkteinkauf, Kreuzfahrten sowie der Service in den Destinationen.

Von Geschäftsfeldern, die keine Synergien unter dem Dach der TUI versprechen, haben wir uns getrennt beziehungsweise wollen wir diese veräußern. Für 1,2 Milliarden Euro haben wir in diesem Geschäftsjahr die Hotelbeds Group, den Weltmarktführer bei Bettenbanken, an den britischen Investor Cinven Capital Management und das Canada Pension Plan Investment Board verkauft. Dieser sehr erfolgreiche Abschluss ist sowohl für die Zukunft von Hotelbeds als auch für Sie als Aktionärinnen und Aktionäre der TUI Group gut. Mit dem Verkaufserlös können wir den bereits skizzierten Wachstumskurs im Hotel- und Kreuzfahrtbereich forcieren und gleichzeitig unsere Bilanz stärken.

Im Anschluss an den erfolgreichen Verkauf der Hotelbeds Group haben wir die Veräußerung der Travelopia eingeleitet. Der Bereich bündelt die Aktivitäten von Spezialveranstaltern und wurde bereits seit dem Zusammenschluss von TUI AG und TUI Travel PLC Ende Dezember 2014 als unabhängige Einheit geführt. Bei Travelopia sind mehr als 50 großartige Marken und erfolgreiche Firmen zusammengefasst. Allerdings gibt es nur wenige Überschneidungen mit unserem touristischen Kerngeschäft und damit keine Skaleneffekte. Die möglichen Auswirkungen auf unsere Profitabilität sowie die große Anzahl an Marken sprechen gegen eine Fortführung dieser Gesellschaften unter der Dachmarke TUI. Ich bin daher überzeugt, dass ein Verkauf der Spezialisten als Gesamtpaket der beste Weg ist, den Wert des Bereichs für Sie als unsere Anteilseigner zu maximieren.

Das Portfolio der Spezialisten soll im Geschäftsjahr 2016/17 innerhalb einer Transaktion verkauft werden. Ausgenommen davon sind die beiden Veranstaltermarken Crystal Ski und Thomson Lakes & Mountains, die wir bei TUI UK & Ireland integriert haben. Beide weisen hohe Synergien mit dem touristischen Kerngeschäft auf und sind vertikal integriert. Sowohl Crystal Ski als auch Thomson Lakes & Mountains spielen gerade im Winter für die Auslastung unserer britischen Flugzeugflotte eine große Rolle und erzielen damit genau die Synergieeffekte, die bei den anderen Spezialanbietern fehlen.

Wir haben in diesem Geschäftsjahr weitere wichtige Schritte unternommen, um der von uns angestrebten Struktur und strategischen Aufstellung des Konzerns näherzukommen. Unser integriertes Geschäftsmodell hat sich als robust und zukunftsfest erwiesen, weshalb wir aus einer sehr guten Position heraus in die nächsten Jahre starten.

Im Rahmen des Zusammenschlusses mit TUI Travel Ende 2014 haben wir Ihnen als Anteilseignern versprochen, im Dreijahreszeitraum bis zum Geschäftsjahr 2017 / 18 einen Zuwachs beim bereinigten EBITA von durchschnittlich mindestens 10 % pro Jahr zu erzielen. Und an dieser Prognose halten wir fest. Die Ergebnisse, die wir Ihnen zugesagt haben, liefern wir auch.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung der TUI Group spiegelt sich auch in einer erneut attraktiven Dividende wider. Wir haben der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2015 / 16 eine Erhöhung der Dividende auf 63 Cent je Aktie vorgeschlagen. Das entspricht einer Steigerung von rund 13 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die TUI Group hat auch im zweiten Jahr ihre Stärke bewiesen. Als weltweit führender Touristikkonzern verfolgen wir einen klaren strategischen Wachstumskurs, um für Sie als Aktionärinnen und Aktionäre den größtmöglichen Wert zu schaffen.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen, Ihren Zuspruch und Ihre Treue zur TUI.

Einladung zur Hauptversammlung

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Hauptversammlung 2017 am Dienstag, dem 14. Februar 2017, ab 10.00 Uhr, in die TUI Arena, Expo Plaza 7, 30539 Hannover, einladen zu dürfen. Im Rahmen der vom Aktiengesetz und der Satzung aufgestellten Voraussetzungen (und nach Maßgabe der Vereinbarungen über die Depositary Interests – „DI“) können neben den Aktionären auch die DI-Inhaber an der Hauptversammlung teilnehmen und die Stimmrechte aus den zugrunde liegenden TUI-Aktien ausüben.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2017 finden Sie nachfolgend ab Seite 12. In der Einladung ist die Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat enthalten. Sie enthält außerdem, ab Seite 27, Hinweise zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Erteilung von Vollmachten durch die Aktionäre. Die DI-Inhaber erhalten von der Capita IRG Trustees Limited Informationen, wie sie die Rechte aus den zugrundeliegenden Aktien ausüben und an unserer Hauptversammlung teilnehmen können. Sowohl

Aktionäre als auch DI-Inhaber erhalten mit Übermittlung der Einladung Formulare für die Anmeldung zur Hauptversammlung und zur Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung.

Für die Aktionäre und die DI-Inhaber haben wir auf den folgenden Seiten einige erläuternde Anmerkungen zu den Gegenständen der Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen gemacht.

Empfehlung zur Beschlussfassung
Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Beschlüsse im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft sind, und insoweit auch im Interesse aller Aktionäre liegen. Deshalb bitten wir Sie, unseren jeweiligen Beschlussvorschlägen zuzustimmen, und zwar auch, soweit Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und von diesen gehaltene Aktien bei einzelnen dieser Beschlüsse aufgrund der Vorgaben des Aktiengesetzes nicht stimmberechtigt sind.

Friedrich Joussen
Vorsitzender des Vorstands

Prof. Dr. Klaus Mangold
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Anmerkungen zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorschlägen

Die Tagesordnung enthält in den Punkten 1 bis 5 die nach dem Aktiengesetz unverzichtbaren Gegenstände einer ordentlichen Hauptversammlung. Tagesordnungspunkt 6 enthält die bei der TUI AG auch in der Vergangenheit jährlich erbetene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien. Im Einzelnen:

Tagesordnungspunkt 1 – Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 / 16, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats
Wie vom Aktiengesetz als Regelfall vorgesehen, wurden die Abschlussunterlagen vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt. Sie werden mit den weiteren Vorlagen der Hauptversammlung zugänglich gemacht. In der Hauptversammlung

wird der Vorstand insbesondere die Abschlussunterlagen und der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Bericht des Aufsichtsrats erläutern. Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Abschlussunterlagen ist vom Aktiengesetz nicht vorgesehen. Eine weitergehende Erläuterung, warum es keines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf, findet sich bei dem entsprechenden Punkt in der Tagesordnung. Weitere Informationen finden sich zudem in der UK Corporate Governance-Erklärung der TUI AG, die im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2015 / 16 ab Seite 117 enthalten ist.

Tagesordnungspunkt 2 – Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2015 / 16

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für das Geschäftsjahr 2015 / 16 eine Dividende von 0,63 € je dividendenberechtigter TUI-Aktie vor. Bei entsprechender Beschlussfassung durch die Hauptversammlung wird die Auszahlung der Dividende entsprechend § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am 17. Februar 2017 erfolgen.

Für die DI-Inhaber gilt folgender Zeitplan:

ZEITPLAN FÜR DI-INHABER		
1	Letzter Tag für den Zugang der „Forms of Direction“ / „Forms of Instruction“ bei Capita	Montag, 6. Februar 2017, 16.30 (GMT), 17.30 (MEZ)
2	Stichtag („Record date & time“)	Dienstag, 14. Februar 2017
3	Hauptversammlung	Dienstag, 14. Februar 2017
4	Erster Tag, an dem die Aktien ex Dividende gehandelt werden	Mittwoch, 15. Februar 2017
5	Auszahlung der Dividende	Freitag, 17. Februar 2017
6	Versand von Gewinnanteilsscheinen und Vouchers an die DI-Inhaber	Dienstag, 28. Februar 2017
7	CREST Kreditierungsdatum	Dienstag, 28. Februar 2017

Die Capita IRG Trustees Limited wird die Dividende an die DI-Inhaber spätestens am 10. Bankarbeitstag nach deren Auszahlung durch die TUI AG weiterleiten.

DI-Inhaber haben die Wahl, sich die Dividende direkt auf ihr Bankkonto auszahlen zu lassen, wenn sie nicht bereits die Zahlung über CREST gewählt haben. Die DI-Inhaber haben insoweit die Möglichkeit, ihr Bankkonto oder ihr Konto bei einer sogenannten „Building Society“ unter www.tuishares.com zu registrieren, um die Dividendenzahlung im Wege

der elektronischen Abwicklung statt per Post zu erhalten. Dadurch ist es möglich, das Geld wesentlich schneller und ohne das Risiko eines Verlusts oder einer Verzögerung beim Postversand zu erhalten.

Tagesordnungspunkte 3 und 4 – Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 / 16

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, soweit sie nicht Vertreter der Arbeitnehmer sind oder gerichtlich bestellt werden, von der Hauptversammlung gewählt; dabei beträgt deren Amtsdauer im Regelfall rund fünf Jahre. Das Aktiengesetz sieht allerdings vor, dass jedes Jahr die ordentliche Hauptversammlung darüber entscheidet, ob sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr billigt. Diese Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Sie ist vielmehr Vertrauensvotum für die Vergangenheit und die Zukunft.

Der ordentlichen Hauptversammlung 2017 soll die Möglichkeit eingeräumt werden, abweichend von der gesetzlichen Regel, im Wege der sogenannten Einzelentlastung, also für jedes Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat gesondert, über die Entlastung abzustimmen. Dies dient der Annäherung an die beim Premium Listing an der Londoner Wertpapierbörse übliche jährliche Einzelwahl aller Mitglieder des Board.

Weitere bedeutsame Informationen finden sich in der UK Corporate Governance-Erklärung der TUI AG, die im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2015 / 16 ab Seite 117 enthalten ist.

Tagesordnungspunkt 5 – Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 / 17

Punkt 5 der Tagesordnung hat die Wahl des Abschlussprüfers zum Gegenstand. Der für den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung gemäß dem Aktiengesetz allein zuständige Aufsichtsrat schlägt hierzu vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu wählen. Wie vom Gesetz vorgesehen, stützt sich der Aufsichtsrat dabei auf eine entsprechende Empfehlung seines Prüfungsausschusses. Des Weiteren schlägt der Aufsichtsrat vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzend auch zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht solcher zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen zu bestellen, die den Vorgaben für den Halbjahresfinanzbericht entsprechen.

Tagesordnungspunkt 6 – Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts sowie der Möglichkeit der Einziehung eigener Aktien auch unter Herabsetzung des Grundkapitals

Soweit der Erwerb eigener Aktien nicht bereits im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, bedarf die Gesellschaft einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Beschluss ermächtigt deshalb den Vorstand in dem vom Aktiengesetz gesteckten Rahmen zum Rückerwerb eigener Aktien. Wie schon in der Vergangenheit, lässt auch die nun vorgeschlagene Ermächtigung nicht nur den gesetzlichen Regelfall eines Rückerwerbs durch Angebot an alle Aktionäre zu, sondern auch den Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, womit nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut ebenfalls dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügt wird.

Das Volumen der Erwerbsermächtigung ist auf den geringeren der beiden folgenden Beträge beschränkt: (i) 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder (ii) 29.351.909 Aktien, was 5 % des Grundkapitals am 4. Januar 2017 und mithin im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung entspricht. Die neue Ermächtigung soll bis zum 13. August 2018 gelten. Jedoch dürfen auf ihrer Grundlage schuldvertragliche Erwerbsgeschäfte nur vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, also nur in der Zeit bis zur Hauptversammlung 2018, abgeschlossen werden.

Die Erwerbsermächtigung sieht die schon früher bei der TUI AG üblichen Ober- und Untergrenzen für die bei Erwerb eigener Aktien zu zahlende Gegenleistung vor. Diese wurden mit Blick auf die Listing Rules der United Kingdom Financial Conduct Authority um zusätzlich einzuhaltende Grenzwerte ergänzt. Im Übrigen wird die Gesellschaft bei Ausübung der Erwerbsermächtigung, ebenso wie bei Ausübung der Verwendungsermächtigungen, in jedem Fall den börsenrechtlichen Bestimmungen, einschließlich den Listing Rules der United Kingdom Financial Conduct Authority, Rechnung tragen.

Auf Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses erworbene eigene Aktien können gemäß den im Beschluss enthaltenen Verwendungsermächtigungen und im Einklang mit dem Aktiengesetz entweder eingezogen werden, über ein Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse veräußert werden oder – unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre – für bestimmte, im Beschluss genannte Zwecke genutzt werden. Da das Volumen der Erwerbsermächtigung entsprechend beschränkt ist, ist auch das Volumen, in dem erworbene Aktien

unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre – sei es gegen Bar-, sei es gegen Sacheinlagen – auf Grundlage des Beschlusses veräußert werden können auf den geringeren der beiden folgenden Beträge beschränkt: (i) 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder (ii) 29.351.909 Aktien, was 5 % des Grundkapitals am 4. Januar 2017 und mithin im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung entspricht.

Der Vorstand hat gegenwärtig keine Absicht, die im vorgeschlagenen Beschluss enthaltenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien auszunutzen. Er hat insbesondere auch keine Entscheidung dazu getroffen, inwieweit etwaige auf Grundlage des Beschlusses erworbene eigene Aktien eingezogen werden sollen. Der Vorstand wird jedoch, wenn die Hauptversammlung den ihr vorgeschlagenen Beschluss fasst, den Einsatz der ihm darin gewährten Möglichkeit von Zeit zu Zeit prüfen und kann sich dann gegebenenfalls für einen Aktienrückerwerb auf Grundlage der Ermächtigung und sodann für eine bestimmte Verwendung der so erworbenen Aktien entscheiden. Der Vorstand wird die Ermächtigung zum Rückerwerb jedoch nur ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt ist, dass dies zu einer Verbesserung des Ergebnisses je Aktie führt und im Interesse aller Aktionäre liegt. Der Vorstand wird die Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nur ausnutzen, wenn in der konkreten Situation die vom Aktiengesetz aufgestellten, strengen Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts erfüllt sind und insbesondere der Bezugsrechtsausschluss durch das Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt ist.

UMFANG DER AUSNUTZBAREN ERMÄCHTIGUNGSBESCHLÜSSE

1	Maximal zulässiger Umfang einer Veräußerung eigener Aktien im Rahmen der zu TOP 6 vorgeschlagenen Ermächtigung
2	Maximal zulässiger Umfang nach Ziffer 1 zusammen mit allen nach der Hauptversammlung noch ausnutzbaren Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien
2.1	– davon gegen Sacheinlagen bzw. Sachleistungen oder sonst ohne Bezugsrecht (ohne Aktiengewährung an Mitarbeiter)
2.1.1	– davon gegen Sacheinlagen bzw. Sachleistungen (ohne Bezugsrecht)
2.1.2	– davon (alternativ) gegen Bareinlagen bzw. Barleistung ohne Bezugsrecht (ohne Aktiengewährung an Mitarbeiter)

Von der durch die ordentliche Hauptversammlung 2016 erteilten Erwerbsermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Am 4. Januar 2017 und mithin im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gab es gegenüber der Gesellschaft keine Bezugsrechte auf TUI-Aktien.

Weitere bedeutsame Informationen zu dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 finden sich in dem Bericht, den der Vorstand der TUI AG für die Aktionäre erstellt hat und der im Anschluss an die Tagesordnung wiedergegeben ist.

Neben der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Ermächtigung verfügt die Gesellschaft über weitere Ermächtigungen, auf deren Grundlage es zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen kommen kann, ohne dass den Aktionären ein Bezugsrecht auf diese Aktien zusteht. Diese weiteren Ermächtigungen haben mehrjährige Laufzeiten, wie sie nach dem Aktiengesetz zulässig sind. Deshalb müssen sie in der Hauptversammlung am 14. Februar 2017 nicht noch einmal erteilt oder erneuert werden.

Der sich zusammen mit dem unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Beschluss ergebende Umfang aller ausnutzbaren Ermächtigungen ist nachfolgend im Überblick dargestellt.

	Anteiliger Betrag des Grundkapitals in €	Anzahl an Aktien	% des Grundkapitals zum 4. Januar 2017 (aufgerundet)
	75.036.963,85	29.351.909	5 %
	953.328.967,75	372.909.878	63,53 % (davon 48,53 % genehmigtes Kapital und 10 % bedingtes Kapital sowie 5 % etwaige erworbene eigene Aktien)
	300.018.149,33	117.356.899	20 %
	300.018.149,33	117.356.899	20 %
	150.073.927,69	58.703.818	10 %

EINLADUNG

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zu der ordentlichen Hauptversammlung 2017 am Dienstag, dem 14. Februar 2017, mit Beginn 10.00 Uhr, in die TUI Arena Expo Plaza 7, 30539 Hannover, ein.

TUI AG
Berlin / Hannover
Karl-Wiechert-Allee 4
30625 Hannover

Das Grundkapital der Gesellschaft
ist im Zeitpunkt der Einberufung zerlegt in 587.038.187 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten.

Wertpapier-Kennnummern
Stimm- und dividendenberechtigte Aktien:

ISIN-Code	WKN
DE 000 TUA G00 0	TUA G00
DE 000 TUA G28 1	TUA G28
DE 000 TUA G29 9	TUA G29

TAGESORDNUNG

der ordentlichen Hauptversammlung der TUI AG am 14. Februar 2017

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 / 16, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats**
   Den ihm vom Vorstand der Gesellschaft vorgelegten Jahresabschluss der TUI AG zum 30. September 2016 hat der Aufsichtsrat am 7. Dezember 2016 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt. Es liegt also keiner der Fälle vor, in denen die Feststellung des Jahresabschlusses ausnahmsweise in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über den Jahresabschluss findet deshalb nicht statt. Ebenfalls am 7. Dezember 2016 wurde der Konzernabschluss 2015 / 16 vom Aufsichtsrat gebilligt. Gemäß § 173 AktG hat die Hauptversammlung mithin auch insoweit nicht zu beschließen. Gleichermaßen sind die übrigen vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2015 / 16**
   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vom ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 822.292.313,04 € den Betrag von 369.834.057,81 € zur Ausschüttung einer Dividende von 0,63 € je dividendenberechtigte Aktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von 452.458.255,23 € auf neue Rechnung vorzutragen.

   Seit dem 1. Januar 2017 ist der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Eine frühere Fälligkeit kann wegen § 58 Abs. 4 Satz 3 AktG auch im Gewinnverwendungsbeschluss nicht vorgesehen werden. Die Dividende soll dementsprechend am 17. Februar 2017 ausgezahlt werden.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015 / 16**
   Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands zu entlasten. Über die Entlastung soll – aufgrund der Notierung der Aktie der TUI AG an der London Stock Exchange und mit Blick auf die dortigen Corporate Governance-Standards – im Wege der sogenannten Einzelentlastung, also für jedes Mitglied gesondert abgestimmt werden. Zur Entlastung stehen dabei die folgenden, im abgelaufenen Geschäftsjahr amtierenden Mitglieder des Vorstands an: Friedrich Joussen (Vorsitzender), Horst Baier, David Burling, Sebastian Ebel, Dr. Elke Eller, Peter Long und William Waggott.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 / 16**
   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu entlasten. Über die Entlastung soll – aufgrund der Notierung der Aktie der TUI AG an der London Stock Exchange und mit Blick auf die dortigen Corporate Governance-Standards – im Wege der sogenannten Einzelentlastung, also für jedes Mitglied gesondert abgestimmt werden. Zur Entlastung stehen dabei die folgenden, im abgelaufenen Geschäftsjahr amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats an: Prof. Dr. Klaus Mangold (Vorsitzender), Frank Jakobi (stellvertretender Vorsitzender), Sir Michael Hodgkinson (stellvertretender Vorsitzender), Andreas Barczewski, Peter Bremme, Prof. Dr. Edgar Ernst, Wolfgang Flintermann, Angelika Gifford, Valerie Frances Gooding, Dr. Dierk Hirschel, Janis Carol Kong, Peter Long, Coline Lucille McConville, Alexey Mordashov, Michael Pönipp, Timothy Martin Powell, Wilfried Rau †, Carmen Riu Güell, Carola Schwirn, Maxim G. Shemetov, Anette Strempel, Prof. Christian Strenger, Ortwin Strubelt, Mag. Stefan Weinhofer und Marcell Witt.

5. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers**
   Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 / 17 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2016 / 17 zu wählen. Des Weiteren schlägt der Aufsichtsrat vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 37w Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2016 / 17 und 2017 / 18 bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.

6. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts sowie der Möglichkeit der Einziehung eigener Aktien auch unter Herabsetzung des Grundkapitals

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung am 9. Februar 2016 beschlossene Ermächtigung am 8. August 2017 endet, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft unter vorzeitiger Aufhebung der bestehenden Ermächtigung erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen. Die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll den Vorstand auch dazu ermächtigen, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden oder – auch unter Herabsetzung des Grundkapitals – einzuziehen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass eine Veräußerung von auf Grundlage der neuen Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nur zulässig ist, wenn und solange es dadurch nach Erteilung der Ermächtigung – auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Ausübung anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss, einschließlich solcher bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – nicht zu Bezugsrechtsausschlüssen bezogen auf ein Aktienvolumen von insgesamt mehr als 10 % des Grundkapitals kommt. Das Volumen der Erwerbsermächtigung und damit zugleich das Volumen, in dem darunter erworbene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss veräußert werden können, soll zudem auf im Höchstfall 5 % des Grundkapitals beschränkt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demgemäß vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben, höchstens jedoch 29.351.909 Aktien. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Ferner sind die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG zu beachten. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb kann dabei durch die Gesellschaft, durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der TUI AG am 9. Februar 2016 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben wird, und gilt bis zum 13. August 2018. Jedoch dürfen auf ihrer Grundlage schuldvertragliche Erwerbsgeschäfte nur vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, also nur in der Zeit bis zur Hauptversammlung 2018, abgeschlossen werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe eines Verkaufsangebots (zusammen „öffentliches Erwerbsangebot"). Der geringste Gegenwert, den die Gesellschaft je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen darf, ist 2,56 € (dies entspricht dem aufgerundeten rechnerischen Anteil einer Aktie am Grundkapital).

- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenpreis an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depositary Interests an der London Stock Exchange um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Zudem darf in diesem Fall der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den höheren der beiden folgenden Werte nicht übersteigen:
  - 105 % der durchschnittlichen mittleren Marktnotierung der Aktie bzw. des sie vertretenden Depositary Interest, abgeleitet aus dem offiziellen Tageskursblatt der London Stock Exchange (The London Stock Exchange Daily Official List) für die fünf Handelstage, die dem Abschluss des schuldvertraglichen Erwerbsgeschäfts unmittelbar vorangehen,
  - den Betrag, der dem des letzten unabhängig getätigten Abschluss eines Geschäfts in der Aktie bzw. dem sie vertretenden Depositary Interest oder (sollte dieser höher sein) dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots für die Aktie bzw. das sie vertretende Depositary Interest auf dem Handelsplatz entspricht, auf dem der Erwerb stattfindet.

- Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre, darf der von der Gesellschaft gezahlte Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion am letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depositary Interests an der London Stock Exchange um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angedienten Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

c) Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden (bis zu 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, höchstens jedoch 29.351.909 Aktien), können über die Börse oder unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch Angebot an die Aktionäre veräußert werden. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, sie stattdessen zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Sie können auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Erfolgt die Einziehung ohne Kapitalherabsetzung, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die

Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien die Grenze von 5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls der Wert geringer ist – zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung insgesamt nicht übersteigen. Das vorstehende Ermächtigungsvolumen von 5 % des Grundkapitals verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- und / oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 14. Februar 2017 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert worden sind; diese Verringerung erfolgt jedoch nur hinsichtlich des Umfangs, um den der betreffende Betrag 5 % des Grundkapitals übersteigt.

- Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen) sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen gegen Sachleistungen veräußert werden.
- Die Aktien können auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und / oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht verwendet werden.

d) Die Ermächtigung unter lit. c), Unterpunkte 2 bis 4 erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.

e) Die Ermächtigungen unter lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. c), Unterpunkte 2 bis 4 können zudem durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c), Unterpunkte 2 bis 4 verwendet werden. Für den Fall, dass die eigenen Aktien durch Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Jedoch darf – zusätzlich zu den übrigen sich aus diesem Beschluss ergebenden Beschränkungen – der auf eigene Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung oder durch Nutzung der Ermächtigungen unter lit. c), Unterpunkte 2 bis 4 ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 14. Februar 2017 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist entweder das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder das zum Zeitpunkt der Veräußerung der eigenen Aktien vorhandene Grundkapital, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag geringer ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 6

Der Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 sieht eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Höhe von bis zu 5 % des Grundkapitals, höchstens jedoch 29.351.909 Aktien, vor, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Jedoch dürfen auf ihrer Grundlage schuldvertragliche Erwerbsgeschäfte nur vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, also nur in der Zeit bis zur Hauptversammlung 2018, abgeschlossen werden.

Die TUI AG hat in der Hauptversammlung vom 9. Februar 2016 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 8. August 2017 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden neuen Ermächtigung aufgehoben werden. Die neue Ermächtigung soll neben den Anforderungen des Aktiengesetzes auch die Anforderungen berücksichtigen, die aufgrund der Notierung der Aktie der TUI AG an der London Stock

Exchange und mit Blick auf die dortigen Corporate Governance-Standards an die Gesellschaft gestellt werden. Ein Bezugsrechtsausschluss bei Veräußerung der auf Grundlage der neuen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien soll nur in engen Volumengrenzen zulässig sein, die – auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Ausübung anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss, einschließlich solcher bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Beschränkungen sowie die Gründe für einen möglichen Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts werden nachfolgend erläutert.

Nach der neuen Ermächtigung soll die Gesellschaft neben der Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien über die Börse auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots an alle Aktionäre zu erwerben. Bei sämtlichen Erwerbswegen ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, soll es möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Zudem soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll in allen Fällen eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Auch dies dient der Erleichterung der technischen Abwicklung, indem es so möglich wird, den Erwerb ganzer Aktien sicherzustellen. In all diesen Fällen ist der Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre erforderlich und nach der Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den durch die Schlussauktion am letzten Börsentag vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots ermittelten

Kurs für Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depositary Interests an der London Stock Exchange um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb kann dabei durch die Gesellschaft, durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte durchgeführt werden. Die erworbenen eigenen Aktien können über die Börse veräußert werden. In diesem Fall besteht kein Bezugsrecht der Aktionäre. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse – ebenso wie deren Erwerb über die Börse – dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG. Die erworbenen eigenen Aktien können aber auch unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch Angebot an die Aktionäre veräußert werden. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien stattdessen in anderer Weise zu veräußern oder sie einzuziehen. Dazu im Einzelnen:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung für den Vorstand, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barleistung zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, welcher den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei

5 % des aktuellen Börsenpreises (Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depositary Interests an der London Stock Exchange am Börsentag vor der Platzierung der Aktien) liegen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten eigenen Aktien insgesamt 5 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Hinblick auf das Grundkapital im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Hinblick auf das Grundkapital im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sollte also das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geringer als am 14. Februar 2017 sein, ist das geringere Grundkapital maßgeblich. Eine etwaige Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss entsprechend oder in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sollen berücksichtigt werden und das zulässige Ermächtigungsvolumen verringern, soweit sie in Summe 5 % des Grundkapitals übersteigen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch den Kauf von TUI Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei der Veräußerung der eigenen Aktien. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss je veräußerter Aktie als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann zudem der Kapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah gedeckt werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Dem vorgenannten Zweck dient zwar auch das genehmigte Kapital der Gesellschaft. Der Gesellschaft soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, nach einem Rückerwerb eigener Aktien diesen Zweck in geeigneten Fällen auch ohne Durchführung einer – wegen des Erfordernisses der Handelsregistereintragung zeit- und unter Umständen auch kostenaufwendigeren – Kapitalerhöhung zu erreichen.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Sachleistungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung in die Lage versetzt werden, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (beispielsweise Hotels, Schiffe oder Flugzeuge sowie Forderungen) anzubieten. Die Gesellschaft steht im nationalen und globalen Wettbewerb und muss deshalb jederzeit in der Lage sein, national und auf den internationalen Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder Unternehmen, Teile von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben. Die optimale Umsetzung dieser Möglichkeit besteht im Einzelfall darin, den Unternehmenszusammenschluss oder die Akquisition unter Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt zudem, dass sowohl national als auch auf den internationalen Märkten als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt werden. Außerdem kann die Bereitstellung von Aktien aus dem Bestand der Gesellschaft vorteilhafter sein als eine Veräußerung dieser Aktien zur Generierung der für eine Akquisition benötigten Geldmittel, da es durch die Veräußerung zu negativen Kurseffekten kommen kann. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum verschaffen, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen sowie zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten auszunutzen. Dazu bedarf es des vorgeschlagenen Ausschlusses des Bezugsrechts. Bei Einräumung eines Bezugsrechts sind hingegen der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung eigener Aktien nicht möglich und die damit verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Den vorgenannten Zwecken dient zwar auch das genehmigte Kapital der Gesellschaft. Der Gesellschaft soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, nach einem Rückerwerb eigener Aktien diese Zwecke in geeigneten Fällen auch ohne Durchführung einer – wegen des Erfordernisses der Handelsregistereintragung zeit- und unter Umständen auch kostenaufwendigeren – Kapitalerhöhung erreichen zu können. Konkrete Pläne zur Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder zum Erwerb von

Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung von TUI Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der TUI Aktie orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung von Aktien der TUI AG folgt.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaften begebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und / oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten einzusetzen. Denn insoweit handelt es sich um ein geeignetes Mittel, um einer Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktionäre entgegenzuwirken, wie sie in gewissem Umfang bei der Erfüllung dieser Rechte bzw. -pflichten mit neu geschaffenen Aktien eintreten kann.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und verschafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können. Die vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten sollen außerdem nicht nur unmittelbar von der Gesellschaft, sondern auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung

oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden können.

Nach dem Vorschlag können die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien zudem mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann der Beschluss der Hauptversammlung bestimmen, dass die Einziehung voll eingezahlter Stückaktien auch erfolgen kann, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft verbunden wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor, wobei es auch hier eines erneuten Hauptversammlungsbeschlusses nicht mehr bedürfen soll. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, bei Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an die Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Für alle Fälle der im vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschluss enthaltenen Verwendungsmöglichkeiten, bei denen ein Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen ist, sieht der Beschluss eine zusätzliche umfangmäßige Beschränkung vor, die auch Bezugsrechtsausschlüsse berücksichtigt, die in anderen Ermächtigungen vorgesehen sind, einschließlich solcher bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen. Danach darf der auf eigene Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ausgeschlossen ist, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 14. Februar 2017 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar

weder im Hinblick auf das Grundkapital im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Hinblick auf das Grundkapital im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Die Gesellschaft wird in jedem Fall den börsenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den sogenannten Listing Rules der United Kingdom Financial Conduct Authority, Rechnung tragen.

Im Fall der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand die nächste Hauptversammlung unterrichten. Der Vorstand hat gegenwärtig keine Absicht, von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen. Er wird den Einsatz dieser Möglichkeit jedoch von Zeit zu Zeit prüfen und kann sich dann gegebenenfalls für einen Aktienrückerwerb auf Grundlage der Ermächtigung entscheiden. Der Vorstand wird die Ermächtigung zum Rückerwerb jedoch nur ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt ist, dass dies zu einer Verbesserung des Ergebnisses je Aktie führt und im Interesse aller Aktionäre liegt.

TEILNAHME

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung die Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und für deren Aktienbestand **bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 7. Februar 2017, 24.00 Uhr,** bei der Gesellschaft die Aktionäre selbst oder ihre Vertreter zur **Teilnahme angemeldet** wurden. Gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung finden Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen davor nicht statt. Aktionäre, die spätestens zu Beginn des 31. Januar 2017 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten von uns die Einladung mit einem personalisierten Anschreiben und können sich oder ihre Vertreter dann anmelden:

schriftlich unter der Postadresse	**per Telefax unter der Nummer**
TUI AG Aktionärsservice Postfach 1460 61365 Friedrichsdorf	+49 (0) 69 22 22 34 29 4
elektronisch unter der Internet-Adresse (ab dem 19. Januar 2017)	
www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen	

Aktionäre der TUI AG haben auch bei dieser ordentlichen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich oder einen Vertreter elektronisch über das Internet anzumelden und entsprechend Eintrittskarten für die Hauptversammlung zu bestellen oder den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen zu erteilen. Dieser Service steht ab dem 19. Januar 2017 unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen zur Verfügung. Die für den Zugang zum persönlichen Online-Service erforderliche Aktionärsnummer und die individuelle Zugangsnummer stehen auf der Rückseite des personalisierten Anschreibens. Aktionäre, die sich zum E-Mail-Versand registriert haben, verwenden als Zugang zum Online-Service bitte ihre gewählte Benutzerkennung und ihr Passwort. Aktionäre, deren Anmeldung bis zum 7. Februar 2017, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen ist, können noch

bis zum 13. Februar 2017, 24.00 Uhr, eingehend unter den oben genannten Adressen, Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, die Weisungen ggf. wieder ändern sowie die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft widerrufen. Dies gilt auch für Vollmachten und Weisungen, die schon vor dem 7. Februar 2017 den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft erteilt wurden. Eintrittskarten können bis spätestens zum 7. Februar 2017, 24.00 Uhr, bestellt werden.

Aktionäre, die nicht bereits zum Beginn des 31. Januar 2017, jedoch spätestens zum Ablauf des 7. Februar 2017 im Aktienregister eingetragen sind, können sich oder ihre Vertreter ausschließlich schriftlich oder per Telefax unter der oben genannten Postanschrift beziehungsweise Faxnummer (eingehend bis spätestens zum 7. Februar 2017, 24.00 Uhr) anmelden und Eintrittskarten bestellen. Eine Anmeldung vor Erhalt des personalisierten Anschreibens ist, sofern der Aktionär nicht zum E-Mail-Versand registriert ist, ebenfalls ausschließlich schriftlich oder per Telefax unter der oben genannten Postanschrift beziehungsweise Faxnummer möglich.

Hinweise zur Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und für deren Aktienbestand rechtzeitig sie selbst oder ein Vertreter angemeldet wurde, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachtsformulare finden sich außer in den personalisierten Anschreiben auch unter der Internetadresse www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen. Sofern Vertreter von Aktionären gegenüber der Gesellschaft ihre Bevollmächtigung nachzuweisen haben, also nicht der für Kreditinstitute, geschäftsmäßig Handelnde und Aktionärsvereinigungen geltenden Ausnahmevorschrift des § 135 AktG unterfallen, kann der Gesellschaft ein Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten auch elektronisch an die E-Mail-Adresse tui.hv@rsgmbh.com übermittelt werden. Für die Bevollmächtigung und Stimmrechtsausübung von Kreditinstituten, geschäftsmäßig Handelnden, Aktionärsvereinigungen und diesen gleichgestellten Personen gelten abweichend von dem Vorstehenden die speziellen Regelungen in § 135 AktG. Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die nachstehenden Besonderheiten.

Den Aktionären der TUI AG wird angeboten, ihre Stimmrechte durch weisungsgebundene Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können mittels des Antwortbogens, der Bestandteil des personalisierten Anschreibens ist, oder des unter www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlung zu findenden Vollmachts- und Weisungsformulars, schriftlich oder per Telefax sowie per Internet (wie unter „Anmeldung" beschrieben) unter Verwendung der genannten Adressen / Telefaxnummer erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, gemäß den erteilten Weisungen abzustimmen. Ohne Weisungen wird von der Vollmacht kein Gebrauch gemacht. Sind Weisungen nicht eindeutig, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme; dies gilt immer für nicht angekündigte Anträge.

Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen gemäß §§ 126, 127 AktG

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge können gerichtet werden an:

TUI AG
Board Office
Karl-Wiechert-Allee 4
30625 Hannover
Telefax: +49 (0)511 566-1996
E-Mail: gegenantraege.hv@tui.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht nach §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht. Wir werden bis spätestens Montag, den 30. Januar 2017, 24.00 Uhr, eingehende, zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung (nur bei Gegenanträgen erforderlich) und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung veröffentlichen unter der Internetadresse
www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen.

Inhaber von durch Capita IRG Trustees Limited ausgegebenen und auf Aktien der TUI AG bezogenen Depositary Interests („DIs"), die Gegenanträge oder Wahlvorschläge übermitteln möchten, werden gebeten, bis spätestens Montag, den 30. Januar 2017, 17.30 Uhr (GMT) die Capita

IRG Trustees Limited unter der Adresse The Registry, 34 Beckenham Road, Beckenham, Kent, BR3 4TU, England, oder per E-Mail an custodymgt@capita.co.uk zu kontaktieren.

Hinweise zu Ergänzungsanträgen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000 € des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, können in gleicher Weise wie gemäß § 122 Abs. 1 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis Samstag, den 14. Januar 2017, 24.00 Uhr, in schriftlicher Form zugegangen sein. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Ergänzungsverlangen halten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht den Antragstellern gemäß § 122 Abs. 3 AktG der Weg zu den Gerichten offen.

Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs

Gemäß § 131 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der TUI AG zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs in der Hauptversammlung durch deren Vorsitzenden zeitlich angemessen beschränkt werden. Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, insbesondere soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann dieser gemäß § 131 Abs. 5 AktG die Aufnahme der Frage und des Grundes für die Auskunftsverweigerung in die notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung verlangen und ggf. gemäß § 132 AktG gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht beantragen.

Informationen nach § 124a AktG und weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten

Die Internetseite der TUI AG, über die die Informationen nach § 124a AktG und weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten zugänglich sind, lautet wie folgt: www.tuigroup.com/de-de/investoren/hauptversammlungen. Für weitere Informationen steht die TUI Aktionärs-HV-Hotline unter der Nummer (0800) 56 00 841 aus Deutschland oder +49 (0) 6196 8870 701 aus dem Ausland von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.

Weitere Hinweise für Inhaber von Depositary Interests

Inhaber von durch Capita IRG Trustees Limited ausgegebenen und auf Aktien der TUI AG bezogenen Depositary Interests („DIs") können unter bestimmten Voraussetzungen selbst oder durch ihre Vertreter an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht aus der entsprechenden Anzahl an den DIs zugrunde liegenden Aktien der TUI AG ausüben. Nähere Informationen, auch zu den notwendigen Voraussetzungen hierfür, sind in einem Weisungsformular („Form of Direction" / „Form of Instruction") enthalten, das Inhabern der DIs zusammen mit dieser Einladung von Capita IRG Trustees Limited übermittelt wird.

Sollten Sie Fragen betreffend die von Ihnen gehaltenen DIs haben, kontaktieren Sie bitte Capita IRG Trustees Limited unter der Adresse The Registry, 34 Beckenham Road, Beckenham, Kent, BR3 4TU, England, oder per E-Mail an custodymgt@capita.co.uk.

Berlin / Hannover, im Januar 2017
Der Vorstand

ANREISE

So finden Sie zum Veranstaltungsort

Mit dem Auto

Navigationsadresse: **EXPO Plaza, Gut Kronsberg**

Aus Richtung Norden ↓
Autobahn A7 Hamburg-Kassel bis Autobahnkreuz Hannover-Kirchhorst, dort Abfahrt auf die A 37/Messeschnellweg (Richtung Hannover) bis zur Ausfahrt Messe Nord/Plaza

Aus Richtung Süden ↑
Autobahn A7 Kassel–Hamburg bis Autobahndreieck Hannover-Süd, dort auf die A 37/Messeschnellweg (Richtung Messe) bis zur Ausfahrt Messe Süd

Aus Richtung Westen/Osten → ←
Autobahn A2, Berlin–Dortmund bis Autobahnkreuz Hannover-Buchholz, Abfahrt auf die A 37/Messeschnellweg (Richtung Hannover Zentrum/Messe) bis zur Ausfahrt Messe Nord/Plaza

Parken
Das Parkleitsystem leitet Sie zum Parkhaus Süd 26, das während der ordentlichen Hauptversammlung für Sie geöffnet ist. Von dort sind es wenige Gehminuten zur TUI Arena. Bitte beachten Sie, dass nur das Parkhaus Süd 26 während der Hauptversammlung für Sie kostenlos zur Verfügung steht. Durch die Nutzung anderer Parkflächen könnten Ihnen gegebenenfalls Kosten entstehen.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Wenn Sie eine Eintrittskarte angefordert haben, erhalten Sie mit gleicher Post einen Sonderfahrausweis, mit dem Sie den öffentlichen Nahverkehr des GVH kostenlos benutzen können. Fahrpläne finden Sie unter **www.efa.de.**

Ab Hannover Hauptbahnhof
Fahren Sie mit der Stadtbahn-Linie 1, 2, 3, 7, 8 oder 9 eine Station bis zur Haltestelle **Kröpcke** *(ca. 3 Gehminuten vom Hauptbahnhof entfernt). Steigen Sie dort in die* **Stadtbahn-Linie 6** *um und fahren Sie bis* **Messe/Ost** *(Endstation) (fährt alle 10 Minuten; Fahrzeit: 23 Minuten). Gehen Sie über die Fußgängerbrücke zur TUI Arena.*

Ab Flughafen Hannover-Langenhagen
Nehmen Sie die S-Bahn S5 bis **Hannover Hauptbahnhof** *(fährt alle 30 Minuten; Fahrzeit: 17 Minuten). Fahren Sie dort weiter wie links beschrieben.*

Ihr Ziel:
TUI Arena
EXPO Plaza 7
30539 Hannover

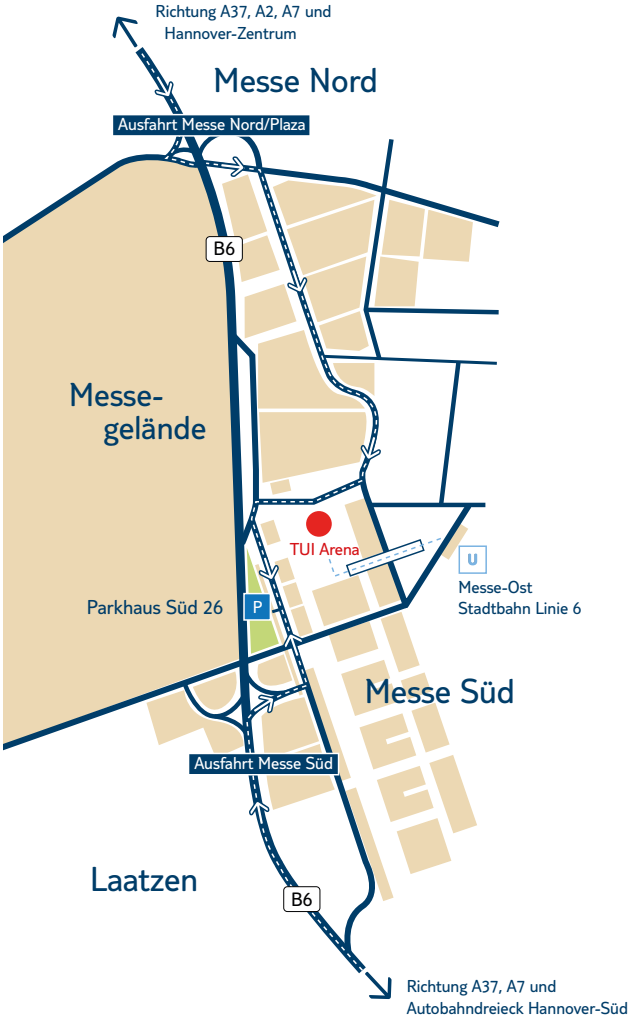

PEFC zertifiziert
Dieses Papier stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
PEFC™
PEFC/04-31-1339
www.pefc.de

klimaneutral
natureOffice.com | DE-149-469061
gedruckt

TUI AG
Karl-Wiechert-Allee 4
30625 Hannover